Betreff: **1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2026**

Datum: 13. November 2026
Zahl: 902-1/2026/VO/NTVA
(Bei Eingabe bitte Geschäftszahl anführen!)

Sachbearbeiter: W. Pacher
Telefon: 04733/220 14
E-Mail: werner.pacher@ktn.gde.at

V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Gemeinde Malta vom 13. November 2026, Zl. 902-1/2026/VO/NTVA, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2026 erlassen wird (*1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2026*)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 95/2024, wird verordnet:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2026.

§ 2
Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 7.807.300,00
Aufwendungen:	€ 7.702.700,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 0,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 0,00
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	**€ 104.600,00**

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 10.178.900,00
Auszahlungen:	€ 10.069.900,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € 109.000,00

§ 3
Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

In sämtlichen Ansätzen sind alle Sachaufwendungen (MVAG 222) und alle Personalaufwendungen (MVAG 221) gegenseitig deckungsfähig.

Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und investive Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit nur für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder den einzelnen investiven Einzelvorhaben.

§ 4
Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

€ 500.000,00 bei der Raiffeisenbank Lieser-Maltatal eG

§ 5
Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der **Anlage** zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 16. November 2026 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Klaus Rüscher
(elektr. gefertigt)

	**Unterzeichner/ Siegelersteller**	Gemeinde Malta
	Datum/Zeit-UTC	2026-11-16T07:14:03Z
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	1908392547
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://malta.gv.at/amtssignatur
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	